

Magistratsabteilung III

Stadtplanung, Mobilität und Integration

SachbearbeiterIn DIⁱⁿ(FH) Claudia Wicht, DW 4102

Ort, Datum Innsbruck, 11.10.2024

Es wird gemäß § 75 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 10.10.2024 unter Pkt. 12 der Tagesordnung die Erlassung folgender Bausperre beschlossen hat:

MagIbk/63223/SP-VO-BSP/1

Erlassung einer Bausperre, Amras, Bereich Amraser-See-Straße, Geyrstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße (gem. § 75 Abs. 2 TROG 2022)

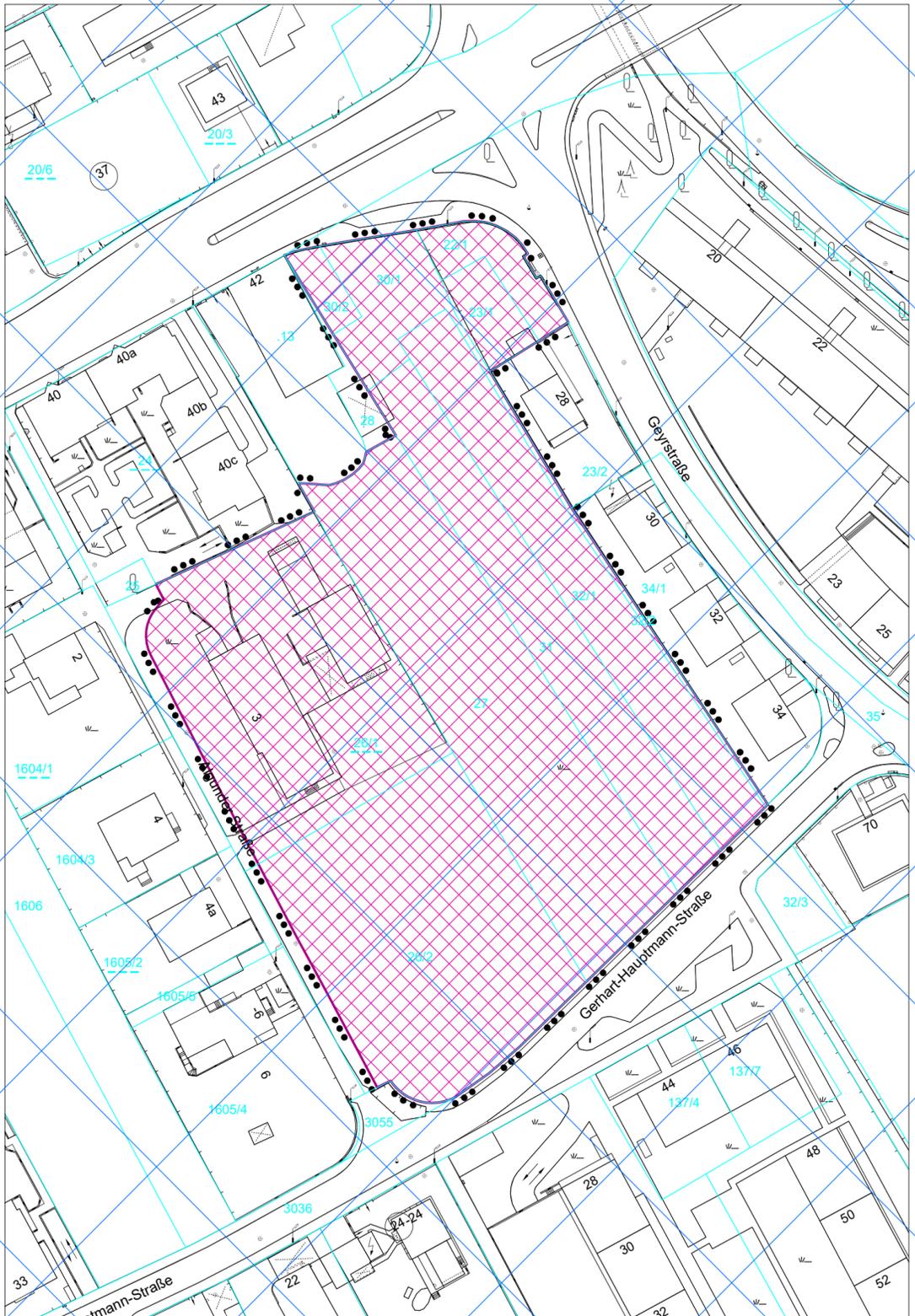
Die Bausperre tritt gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen (14.10.2024 – 28.10.2024) nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck am **29.10.2024**.

Die Bausperre liegt gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III / Stadtplanung, 4. Stock und online an der Amtstafel (<https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel>) zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat

Dr. Robert Schöpf
Baudirektor





VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 TROG 2022 wird für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich eine Bausperre in Hinblick auf die geplante Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Amras, Amraser-See-Straße, Geyrstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße erlassen.

§ 2

Im Sinne des § 75 Abs. 3 TROG 2022 werden mit der Planungsmaßnahme folgende Planungsziele verfolgt: Für Entwicklungsbereiche, die eine gesamthafte Betrachtung erfordern, ist eine abgestimmte, im öffentlichen Interesse liegende, qualitätsvolle Projektentwicklung zu sichern, welche planerische und raumordnerische Anforderungen erfüllt, sowie städtebauliche Qualitäten aufweist. Eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung und eine geordnete bauliche Gesamtentwicklung sind dabei oberstes Gebot.

Mit der Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (§ 117, Abs. 7, TROG 2011) trat die Rechtskraft Allgemeiner Bebauungspläne zu denen kein Ergänzender Bebauungsplan besteht mit 31. Dezember 2015 außer Kraft und damit ging auch die Möglichkeit zur Absicherung der Umsetzung von qualitätsvollen Projekten in Hinblick auf eine geordnete, bodensparende Bauweise für diese Bereiche verloren.

Damit die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele gesichert und allfällige dazu im Widerspruch stehende bauliche Entwicklungen hintangehalten werden können, ist die Erlassung der vorliegenden Bausperrenverordnung in Hinblick auf die geplante Erstellung des Bebauungsplanes notwendig.

§ 3

Gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen in Kraft. Gemäß § 75 Abs. 5 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung außer Kraft, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Entwurf des Bebauungsplanes aufgelegt wird.

ZEICHENERKLÄRUNG



Maßstab: 1:1 000
 Zeichnungsnummer: 5775
 Datum: 14.09.2023
 Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/
 Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Daniela Senn
 bearbeitet: DI Ingrid Pock
 geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum April 2023;
 DNSTK-Quelle: Mag.Abt. 1 / Allgemeine Servicedienste / GIS und Stadtvermessung, Ausgabedatum Jänner 2023;

GEMEINDERATSBESCHLUSS

Vom Gemeinderat am
 mit MagIbK/63223/SP-VO-BSP/1 beschlossen.
 Für den Bürgermeister:

Dr. Robert Schöpf
 Baudirektor

ALLGEMEINE EINSICHT

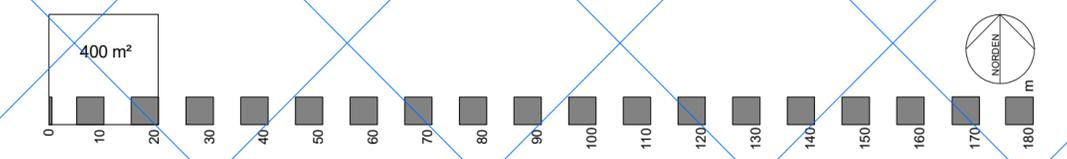
LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KUNDMACHUNG

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022
 vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration



BAUSPERRE

gem. § 75 Abs. 2 TROG 2022

AMRAS

Bereich Amraser-See-Straße, Geyrstraße,
 Gerhart-Hauptmann-Straße



Maßstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
 Kennzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller